

An die Mitglieder
- der Gemeindevertretung
- des Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren!

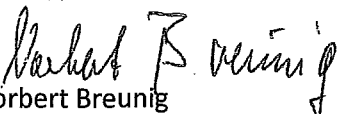
Zur **28. Sitzung der Gemeindevertretung** lade ich Sie hiermit ein auf:

**M o n t a g , den 25. November 2013, 20.00 Uhr,
in das Dorfgemeinschaftshaus Gettenbach.**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gründau
3. Vorstellung und Beratung des Abschlussberichtes des Akteneinsichtsausschusses „Biogasanlage“ (ohne Vorlage)
4. Vorstellung und Beratung über Informationen zum Ist-Zustand „Sozialzentrum Hain-Gründau“ (ohne Vorlage)
5. (erneute) Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Gewerbesteuer in Gründau
6. (erneute) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag „Gebührenfreie Ganztagesbetreuung für Kleinkinder“
7. Beratung und Beschlussfassung über den Berichts Antrag „Aktueller Stand der Anträge seit der Kommunalwahl 2011 bis heute“
8. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Breunig
Vorsitzender

Anlagen

Beschlussvorlagen
Niederschrift der 27. Sitzung

Fraktionssitzungen:

SPD:	Dienstag,	19.11.2013, 19.00 Uhr,	Gutsschänke Hühnerhof, Gettenbach
CDU:	Dienstag,	19.11.2013, 19.30 Uhr,	Vereinsheim „Harmonie“, Lieblos
FWG.	Dienstag,	19.11.2013, 20.00 Uhr,	Rathaus

28. Gemeindevertretersitzung am 25.11.2013

Vorlage zu TOP 2

Beratung und Beschlussfassung der 6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

1. Begründung zur Gebührenerhöhung und –erhebung zur Friedhofsordnung
siehe beigefügte, ausführliche Anlage mit Erläuterungen
....
....
....

2. Der Gemeindevorstand empfiehlt,
die beigefügte **6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**
zu beschließen.

3. Die Vorlage wird durch den Haupt- und Finanzausschuss behandelt.

Anlage:

1. Begründung zur Gebührenerhöhung und Erhebung zur Friedhofsordnung
2. 6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Begründung zur Gebührenerhöhung- u. Erhebung zur Friedhofsordnung

zum 01.01.2014

Momentane Fassung:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche/Urne bis zur Bestattung
60,00 €
 - b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag
25,00 €
- (2) Soweit der Gemeinde Kosten für die Reinigung des Aufbahrungsraumes und der Trauerhalle entstehen, werden als Gebühr erhoben 40,00 €

Neue Fassung:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier
60,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Leiche **ohne** Benutzung einer Kühlzelle
je angefangenen Tag 25,00 €
 - c) Aufbewahrung einer Leiche **mit** Benutzung einer Kühlzelle
je angefangenen Tag 45,00 €
- (2) Soweit der Gemeinde Kosten für die Reinigung des Aufbahrungsraumes und der Trauerhalle entstehen, werden als Gebühr erhoben 40,00 €

Begründung zu § 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Trauerhalle;

Im Winter muss auf Grund der Witterung immer wieder die Kühlzelle nicht eingeschaltet werden. Die Leiche wird aber trotzdem in der Trauerhalle aufbewahrt. Deshalb schlägt die Friedhofsverwaltung vor, bei uns zwei verschiedene Unterpunkte in die Gebührenordnung aufzunehmen. Nämlich Gebühren für die Aufbewahrung **mit** und **ohne** Kühlzelle, um die tatsächliche Nutzung/Kosten gerechter abzurechnen. Diese Variante hat z. B. auch die Gemeinde Linsengericht in ihrer Gebührenordnung.

Momentane Fassung

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- c) für die Beseitigung einer Urnen-Erdgrabstätte 100,00 €
- b) für die Beseitigung einer Erd-Reihengrabstätte 160,00 €
- a) Für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte 220,00 €

Neue Fassung:

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung einer Urnen-Erdgrabstätte/Kindergrab
200,00€
- b) für die Beseitigung einer Erd-Reihengrabstätte
250,00 €
- c) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 2stellig
330,00 €
- d) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 3stellig
450,00 €

Neue Paragraphen in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung:

§ 11 Gebührenordnung Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen usw.

Für die Genehmigung im Sinne des § 27 Friedhofsordnung zur Aufstellung Grabmalen, Gedenkplatten, Grabeinfassungen und dergleichen wird im Einzelfall eine pauschale Gebühr von 50,00 € erhoben.

Begründung:

Prüfung des Antrages zum Aufstellen von Grabmalen.

Hier wird überprüft:

- werden unsere Vorgaben lt. Friedhofsordnung z.B. Maße der Grabeinfassung beachtet
- Ist die antragstellende Firma berechtigt in Gründau auf den Friedhöfen gem. § 7 (5) FO zu Arbeiten
- Der Grabmalantrag muss in unser Friedhofsprogramm EIFried eingearbeitet werden, um auch später bei Schäden am Grab sehen zu können:
 - welcher Steinmetz den Auftrag ausführt
 - die genauen Daten des Antrages eingeben
(z.B. welcher Stein, welche Farbe, Art der Beschriftung, Maße, welches Fundament, welche Stärke und Länge haben die Dübel, welche Art von Grabmal, in welcher Stärke ist z.B. eine Abdeckplatte auf dem Antrag angegeben worden, usw.)
- Wenn keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden wird der Antrag genehmigt.
- Meistens müssen noch Angaben nachgefordert werden, dann geht noch einmal ein Anschreiben an den Steinmetz mit der Bitte, um die jeweiligen Ergänzungen.
- Die Grabanträge werden gesammelt. Einmal im Halbjahr werden die beantragten Grabstellen geprüft und fotografiert. Anschließend wird der Antrag abgelegt und das Foto zum jeweiligen Fall im Friedhofsprogramm gespeichert.

Zum Vergleich: In Linsengericht beträgt diese Gebühr ebenfalls 50 € und in Freigericht werden 30 € fällig. In Gründau war diese Gebühr bisher noch nicht in der Gebührenordnung enthalten.

§ 12 Gebührenordnung Zulassung für Gewerbetreibende

- (1) Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf fünf Jahre im Sinne des § 7 (5) Friedhofsordnung wird folgende Gebühr erhoben: 50,00 €
- (2) Für eine einmalige Zulassung im Sinne des § 7 (5) Friedhofsordnung wird folgende Gebühr erhoben: 15,00 €

Begründung:

Gemäß § 7 der Friedhofsordnung müssen die Gewerbetreibenden eine Zulassung beantragen, um auf den Friedhöfen in Gründau Arbeiten ausführen zu dürfen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Die Firmenleitung oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sein.

Antragstellerinnen oder Antragsteller der Gärtnerberufe müssen ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass sie oder er selbst oder ihre fachliche Vertreterin oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

Außerdem muss eine Haftpflichtversicherung vorgelegt werden, um sicher zu stellen, dass durch die Firma entstandene Schäden abgedeckt sind.

Zuzulassen sind ferner Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Diese Unterlagen müssen wir erst von den Firmen, die auf den Friedhöfen Arbeiten ausführen wollen anfordern, um eine Zulassung gem. § 7 (5) FO ausstellen zu können. Die eingehenden Unterlagen müssen geprüft und erfasst werden. Erst dann kann eine einmalige oder fünfjährige Zulassung ausgestellt werden.

Für die einmalige Zulassung sollen 15 € Gebühren erhoben werden. Es soll vermieden werden, dass Firmen immer wieder eine einmalige Zulassung beantragen, um die 50 Euro für die fünfjährige Berechtigung zu umgehen und damit noch mehr Prüfungsarbeit verursachen.

Zum Vergleich: In Linsengericht beträgt die Gebühr ebenfalls 50 € für 5 Jahre und in Freigericht werden 100 € für 5 Jahre, 50 € für 1 Jahr und 35 Euro einmalig fällig. In Gründau war diese Gebühr bisher noch nicht in der Gebührenordnung enthalten.

Begründung zu § 10 Gebühren für Grabräumung:

Kostenaufstellung von Herrn Viegelahn (Bauhofsleiter):
Aufstellung, der anfallenden Kosten für die Räumung von Gräbern auf Friedhöfen:

Doppelgrab Friedhöfe OT 1 bis OT 7

4,5 Arbeitsstunden ab 01.08.2013 a`46,27 €/Std.
1 Stunde Radlader a` 22,00 €/Std.
1 Stunde Transporter Sprinter a`17,00 €/Std.
0,5 Stunde LKW 14 to zzgl. Anhänger zum Abtransport des Bauschuttes a`49,00 € / Std.
0,5 Stunde Fahrer Lkw dto. a`46,27 €/Std.
Ca. 1500 kg Bauschutt Deponiegebühr a`12,00 zzgl. 19% MwSt= 14,28 €
Ergibt Gesamtaufwand von 309,14 €

Einzelgrab Friedhöfe OT 1-7

3,5 Arbeitsstunden wie oben
0,75 Std. Radlader a`22,00 €/ Std.
0,75 Std. Transporter Sprinter a`17,00 €/Std.
0,5 Std. LKW 14 to. Zzgl. Anhänger zum Abtransport des Bauschuttes a`49,00 €/ Std.
0,5 Std. Fahrer dto. a`46,27 €/Std.
Ca. 800 kg Bauschutt Deponiegebühr a`12,00 € zzgl 19 % MwSt= 11,43 €
Ergibt Gesamtaufwand von 250,27 €

Urnengrab Friedhöfe OT 1-7

2,5 Arbeitsstunden wie oben
0,50 Std. Radlader a`22,00 €/ Std.
0,50 Std. Transporter Sprinter a`17,00 €/Std.
0,5 Std. LKW 14 to. Zzgl. Anhänger zum Abtransport des Bauschuttes a`49,00 €/ Std.
0,5 Std. Fahrer dto. a`46,27 €/Std.
Ca. 800 kg Bauschutt Deponiegebühr a`12,00 € zzgl 19 % MwSt= 11,43 €
Ergibt Gesamtaufwand von 194,24 €

Einzel / Doppelgrab Alter Friedhof Breitenborn

5 Arbeitsstunden in Handarbeit a`46,27 €/Std.
0,75 Std. Radlader a`22,00 €/ Std.
1 Std. Transporter Sprinter a`17,00 €/Std.
0,5 Std. LKW 14 to zzgl. Anhänger zum Abtransport des Bauschuttes 49,00 € Std.
0,5 Std. Fahrer dto. a`46,27 €/Std.
ca. 1000 kg Bauschutt Deponiegebühr a`12,00 € zzgl. 19 % MwSt= 14,28 €
Gesamtaufwand 326,77 €

Im Endbetrag sind die An- und Abfahrten eingerechnet. Die Grabräumung auf dem Alten Friedhof Breitenborn ist gemischt kalkuliert.

6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17.11.2004

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134 und des §35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Gründau vom 17. November 2004 hat die Gemeindevertretung am _____ die folgende

6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 5, 10, 11 und 12 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung werden neu gefasst:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier | 60,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung einer Kühlzelle
je angefangenen Tag | 25,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche mit Benutzung einer Kühlzelle
je angefangenen Tag | 45,00 € |
- (2) Soweit der Gemeinde Kosten für die Reinigung des Aufbahrungsraumes und der Trauerhalle entstehen, werden als Gebühr erhoben
- | | |
|--|---------|
| | 40,00 € |
|--|---------|

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung einer Urnen-Erdgrabstätte/Kindergrab | 200,00€ |
| b) für die Beseitigung einer Erd-Reihengrabstätte | 250,00 € |
| c) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 2stellig | 330,00 € |
| d) für die Beseitigung einer Erd-Wahlgrabstätte, 3stellig | 450,00 € |

§ 11 Gebührenordnung
Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen usw.

Für die Genehmigung im Sinne des § 27 Friedhofsordnung zur Aufstellung Grabmalen, Gedenkplatten, Grabeinfassungen und dergleichen wird im Einzelfall eine pauschale Gebühr von 50 ,00 € erhoben.

§ 12 Gebührenordnung
Zulassung für Gewerbetreibende

- (1) Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf fünf Jahre im Sinne des § 7 (5) Friedhofsordnung wird folgende Gebühr erhoben: 50,00 €
- (2) Für eine einmalige Zulassung im Sinne des § 7 (5) Friedhofsordnung wird folgende Gebühr erhoben: 15,00 €

Artikel 2

Die 6. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2014 nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründau, den _____

Der Gemeindevorstand

Helfrich
Bürgermeister

28. Gemeindevertretersitzung am 25.11.2013

TOP 3

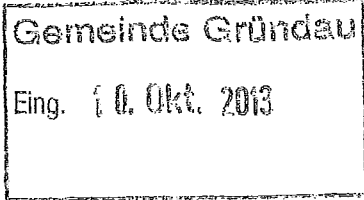
Betr.: Vorstellung und Beratung des Abschlussberichtes des Akteneinsichtsausschusses

„Biogasanlage“ Niedergründau (ohne Vorlage)

TOP 4

Betr.: Vorstellung und Beratung über Informationen zum Ist-Zustand

„Sozialzentrum Hain-Gründau“ (ohne Vorlage)



28. Gemeindevertretersitzung am 25.11.2013

Vorlage zu TOP 5

(erneute) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag „Anhebung der Gewerbesteuer in Gründau“

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜND AU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herr Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau
Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag „Anhebung der Gewerbesteuer in Gründau“

30. Sep. 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:


Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewerbesteuer ab 2014 von derzeit 300 auf 320 Prozentpunkte anzuheben.

Begründung:

Selbst mit dieser Erhöhung liegt Gründau nach wie vor am unteren Ende im Kreisvergleich (Durchschnitt MKK: 347,8). Durch den derzeit niedrigen, unterdurchschnittlichen Steuersatz entgehen der Gemeinde zusätzlich Schlüsselzuweisungen des Landes.

Durch die Erhöhung kann die beantragte Gebührenfreiheit in den Kitas gegenfinanziert werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Gründau

Eing. f. 0. Okt. 2013



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

28. Gemeindevertretersitzung am 25.11.2013

Vorlage zu TOP 6

(erneute) Beratung und Beschlussfassung über
den Antrag „Gebührenfreie Ganztagsbetreuung
für Kleinkinder“

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag „Gebührenfreier Ganztagesbetreuung für Kleinkinder“

30. Sep. 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

1. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, den Besuch der Gründauer Kitas inkl. U3-Einrichtungen für Gründauer Eltern gebührenfrei zu stellen.
2. Unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz spricht sich die Gemeindevertretung ebenfalls dafür aus, dass die Gemeinde die bisher von den Eltern aufgebrauchten Anteil an der Betreuung durch Tagespflegemütter/-väter übernimmt und somit auch diese Betreuung für die Eltern gebührenfrei ist.
3. Paragraph 1, Punkt 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gründau gilt weiterhin. Dies betrifft die Zahlung des Differenzbetrags für Kinder, die bei einem freien Träger innerhalb der Gemeinde Gründau aufgenommen werden.
4. Die von den Eltern aufzubringenden Gebühren für die Mittagsverpflegung in Höhe von 60 Euro bleiben in der bisherigen Form bestehen.
5. Die genannten Änderungen soll nach Satzungsänderung zum 01.01.2014 wirksam werden.

Der Gemeindevorstand wird daher beauftragt, die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gründau entsprechend anzupassen und der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zu ihrer nächsten Sitzung im November vorzulegen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

Begründung:

Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind heute notwendiger denn je. Gerade berufstätige Eltern und Alleinerziehende sind auf das Angebot der Ganztagesbetreuung angewiesen – nicht weil sie Arbeit der Familie vorziehen, sondern weil oft ein Gehalt nicht mehr ausreicht. Die Abschaffung der Gebühren für den Kitabesuch ist ein wesentlicher Baustein dazu. Auf diesem Weg soll gebührenfreie Bildung von der Kita bis zur Hochschule erreicht und die Gleichheit bei den Bildungschancen erhöht werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender



28. Gemeindevertretersitzung am 25.11.2013

Vorlage zu TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über „den
Berichts Antrag „Aktueller Stand der Anträge seit
der Kommunalwahl 2011 bis heute“

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Berichts Antrag „Aktueller Stand der Anträge seit der Kommunalwahl 2011 bis heute“ 05. Nov. 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Berichts Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Gemeindevorstand erstellt eine Übersicht über alle seit der Kommunalwahl 2011 bis heute durch die Gemeindevertretung beschlossenen Anträge und berichtet über den aktuellen Bearbeitungsstand der noch in Bearbeitung befindlichen Anträge bzw. über das Ergebnis der erledigten Anträgen.

Begründung:

Seit der Kommunalwahl im März 2011 wurden viele Anträge aller Fraktionen in der Gemeindevertretung beschlossen und zur weiteren Bearbeitung an den Gemeindevorstand weitergeleitet. Die Gemeindevertretung soll mit dieser Übersicht einen Überblick über die bisher erfolgte Umsetzung ihrer Anträge erhalten.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

